

**B-Planerweiterung
am
Standort Hermine**

**Faunistische Untersuchung
Ergebnisbericht**

B-Planerweiterung am Standort Hermine

Faunistische Untersuchung Ergebnisbericht

Auftraggeber:

**TERRAG GmbH
Saarbrücker Strasse 9
66538 Neunkirchen**

Stand: März 2024

Bearbeitung:



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Grundlage	4
3	Methodik	8
4	Ergebnisse	10
4.1	Fledermäuse	10
4.2	Haselmaus	11
4.3	Vögel.....	11
4.4	Reptilien	13
4.5	Amphibien	13
4.6	Nachtfalter (Zielarten).....	14
5	Artenschutzrechtliche Relevanz	15
6	Literatur	17
	Anhang	21



1 Einleitung

Die TERRAG GmbH, Neunkirchen, beabsichtigt, den Bebauungsplan an ihrem Standort Hermine, Neunkirchen, erweitern zu lassen. Dazu soll einmal das Gleis (auf Grundstück 36/78) hinter dem Regenrückhaltebecken etwas weiter in den Waldbereich hineingeschwenkt werden, damit zwischen Deponie und Gleis eine nutzbare Arbeitsfläche als Gewerbegebiet entsteht. Des Weiteren soll das Grundstück 36/80 als Erweiterungsfläche in den B-Plan mit aufgenommen werden (Abbildung 1).

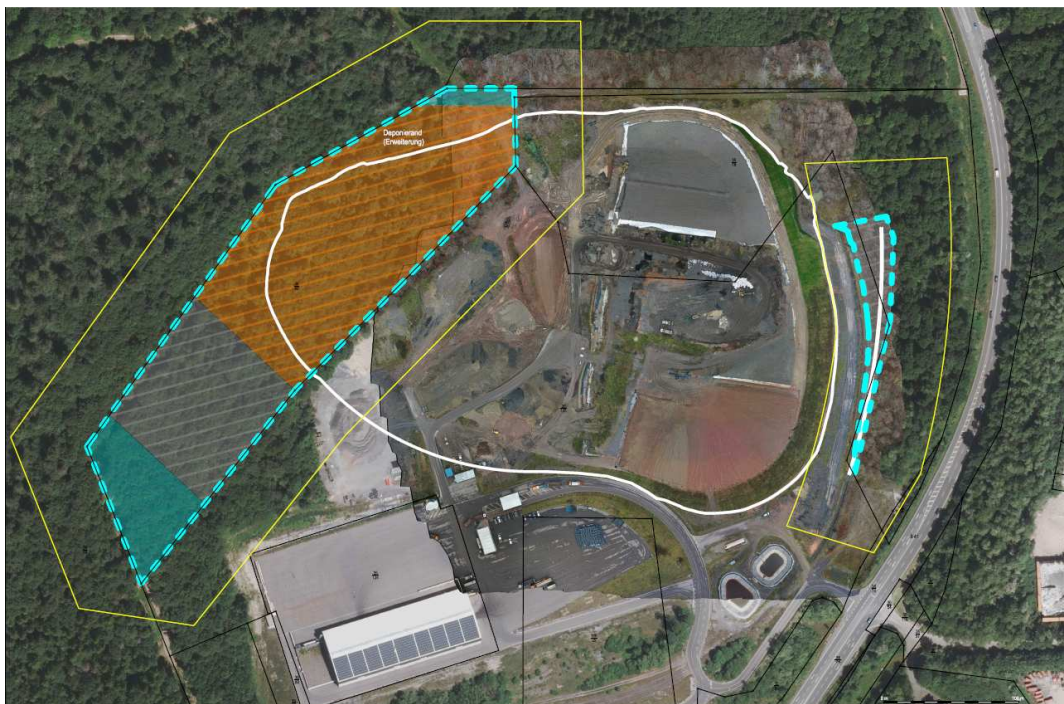


Abb. 1: Untersuchungsräume (blau schraffiert).

Hierzu wurden im Vorfeld der weiteren Planung im Rahmen der vorliegenden faunistischen Erhebungen die Arten(-gruppen) der Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Reptilien, Amphibien sowie planungsrelevante tagaktive Nachtfalter (Zielarten) hinsichtlich europäisch streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimischer europäischer Vogelarten ermittelt.

Bereits im Jahre 2014 erfolgten im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH erste Kartierungen im Raum zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Tagesanlage, Bergehalde und des Kohlelagers Hermine in Neunkirchen, um über die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Folgenutzung zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasste damals eine Fläche von ca. 16 ha am südlichen Rand des Kohlwaldes. Südlich und östlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Bundesstraße B 41.



Abb. 2: Damaliger Untersuchungsbereich ehemalige Tagesanlage, Bergehalde und Kohlelager Hermine (gestrichelte Linie) und Fläche unter einstiger Bergaufsicht (rote Linie).

Somit wurden bereits in 2014 in dem Bereich erste Untersuchungen für den Umgriff des nun aktuellen Bebauungsplanes Nr. 126 durchgeführt.



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und



Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

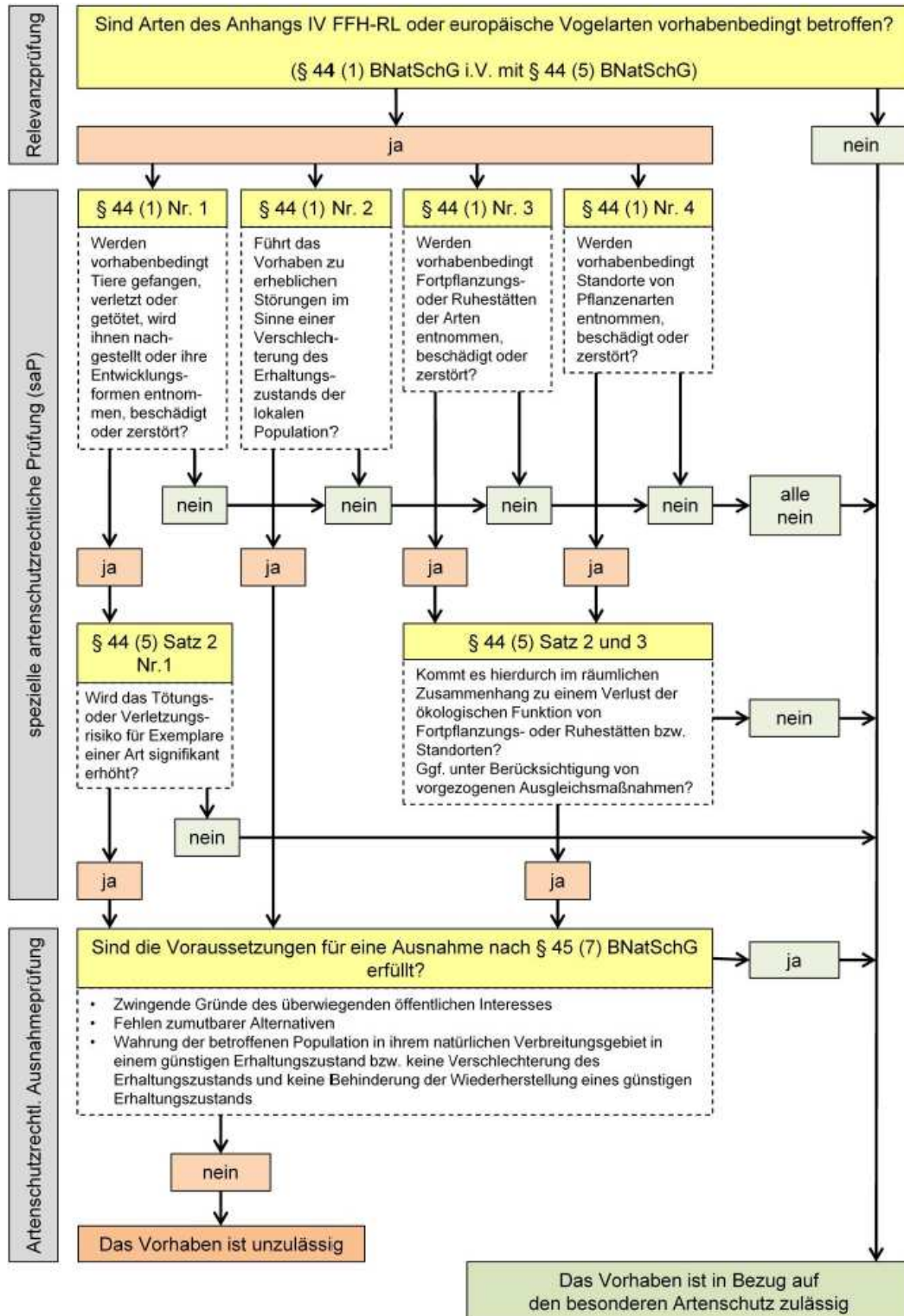


Abb. 2: Schema des artenschutzrechtlichen Prüferfordernisses (Quelle: BERNOTAT et al. 2018).



Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



3 Methodik

Fledermäuse. Neben einer allgemeinen Kontrolle potenzieller Quartiere (Gebäude, Bäume) erfolgte die Erfassung der Fledermäuse mittels Batdetectoren der Firma Pettersson Electronics and Acoustics AB (Modell D240x). Dieser Detektor arbeitet nach dem Heterodyn-Prinzip und bietet zudem die Möglichkeit der zehnfachen Zeitdehnung aufgenommener Fledermausrufe. Die Rufe der Fledermäuse wurden im Feld analysiert und später am PC mittels der Software BatSound (Version 4.1.4) der Firma Pettersson Electronics and Acoustics AB überprüft. Die Rufe wurden mittels eines Diktiergerätes (Roland R-05) aufgezeichnet. Die Software ermöglicht das genaue Vermessen der Frequenzläufe und somit die Bestimmung näher verwandter Arten. Dennoch gibt es Fledermäuse, die aufgrund der nahen Verwandtschaft nicht mittels Detektor bestimmt werden können (z.B. Langohren, Bartfledermäuse). Zur Abschätzung der Abundanzen rufender Fledermäuse wurden starke Taschenlampen verwendet, sowie Rufüberlagerungen aufgenommener Rufe am PC

Die Begehungen umfassen den Zeitraum Mai bis September 2023.

Haselmaus. Im Gegensatz zu vielen anderen Säugetierarten ist die Haselmaus mit den üblichen Nachweismethoden (z.B. Beobachtung, Fährten, akustische Nachweise) nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand nachzuweisen. Die Bilche entziehen sich aufgrund ihrer meist versteckten, nächtlichen Lebensweise in der Regel einer direkten Erfassung. Zur Ermittlung von konkreten Vorkommen der Haselmaus empfahl sich im Untersuchungsraum in für die Art geeigneten Habitaten die Kombination aus einer Begehung zur Analyse charakteristischer Fraßspuren sowie zwei weiteren Begehungen zur Nachsuche alter Nester aus dem Vorjahr und im Jahresverlauf neu angelegter Sommerester. Standardmäßig wurden ergänzend künstliche Neströhren ausgebracht und kontrolliert.

Die Begehungen umfassen den Zeitraum März bis Oktober 2023.

Vögel. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels 7 Begehungen (mit Klangattrappe) nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Nahrungsgäste und Durchzügler wurden mitberücksichtigt. Ein singendes Männchen bedeutet demnach noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein. Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich ein revieranzeigendes Verhalten zeigen.



Die Begehungen erfolgten am: 19. Februar, 26. März, 10. April, 02. Mai, 20. Mai, 05. Juni sowie 03. Juli 2023.

Reptilien. Zur Erfassung der Reptilien und um die Funktion der artspezifisch genutzten Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden standardmäßig entsprechend den Aktivitätsphasen der Tiere 5 Begehungen durchgeführt. Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten angewandt. Weiterhin wurden Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., analysiert.

Die Begehungen erfolgten am: 18. April, 11. Mai, 05. Juni, 03. Juli sowie 17. August 2023.

Amphibien. Um die Amphibien zu erfassen erfolgten 5 Begehungen. Die Begehungen wurden entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibienarten angepasst. Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik zur Ermittlung des Arteninventars wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung/ Nachsuche (Laich, Larven, (Sub-) Adulti), Verhören sowie Auslage von Reusenfallen angewandt.

Die Begehungen erfolgten am: 26. März, 05. April, 02. Mai, 05. Juni sowie 03. Juli 2023.

Spanische Flagge / Nachtkerzenschwärmer. Ergänzend zur Methode der Sichtbeobachtung wurde standardmäßig artspezifisch mittels Nachsuche an Eiablage- und Futterpflanzen speziell der Raupen bzw. von Gespinsten ein mögliches Vorkommen der Arten untersucht. Aufgrund des eingeschränkt möglichen Arteninventars artenschutzrechtlich relevanter Nachtfalter erschienen im Untersuchungsgebiet drei Begehungen als ausreichend.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 05. Juni, 03. Juli, 17. August sowie 28. September 2023.



4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt. Im Betrachtungsraum wurden insgesamt 4 Fledermausarten sowie 2 methodisch bedingt nicht näher bestimmbare Artengruppen (*Myotis spec.* und *Nyctaloid*) registriert (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	2	x	x
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	2	x	x
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	2	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	2	x	x
methodisch bedingt nicht näher bestimmbare Artengruppen:						
<i>Myotis spec.</i>						
<i>Nyctaloid</i>						

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Die ermittelten Fledermausarten nutzen entsprechend den früheren Untersuchungen den Betrachtungsraum lediglich als Jagdgebiet und Korridor bei Transferflügen. Der Betrachtungsraum stellt für Fledermäuse einen Lebensraum mit deutlich untergeordneter Bedeutung dar. Demgegenüber dienen die angrenzenden Waldrandlagen allgemein betrachtet als Jagdraum mit den höchsten Aktivitäten.

Im Betrachtungsraum befinden sich nur wenige potenziell geeignete Quartiermöglichkeiten. Die kleinen Baumhöhlen und Rindenabplatzungen eignen sich allgemein betrachtet als potenzielle Fledermausquartiere. Nachweise einer konkreten Nutzung derer durch Fledermäuse erfolgten jedoch nicht. Auch im Rahmen der Detektorbegehungen konnten hier während des gesamten Untersuchungszeitraumes keine ausfliegenden Individuen beobachtet werden. Wochenstuben existieren im Betrachtungsraum nicht. Die wenigen vorhandenen kleinen Baumhöhlungen und Rindenabplatzungen sind im späteren Jahresverlauf als Wochenstubenquartiere ungeeignet, sommerliche Tagesquartiere (v.a. einzelner Männchen) sind vereinzelt hier aber nicht gänzlich auszuschließen. Diese werden allerdings beim ersten Frost verlassen. Frostfreiheit zur Überwinterung ist auf-



grund der mikroklimatischen Gegebenheiten in den geringen Stamm- bzw. Aststärken im Bereich vorhandener Baumhöhlungen / Rindenabplatzungen jedoch nicht gegeben.

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus wurde entsprechend den früheren Untersuchungen im Betrachtungsraum erneut nicht festgestellt. Trotz eingehender Nachsuche konnten auch bei entsprechendem Nahrungsangebot keine Hinweise der Art erfolgen (z.B. Fraßspuren, Alt-, Sommernester). In einigen Niströhren fanden sich oftmals lose Blätter und / oder Waldmäuse. Teilweise waren auch Fraßreste oder Futtervorräte festzustellen, die jedoch in keinem der Fälle einer Haselmaus zuzuordnen waren.

4.3 Vögel

Es wurden im Betrachtungsraum insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen. 5 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt und 6 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten (teilweise Doppelstatus DZ / NG). Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 24 Arten zu werten (Tabelle 2).

Tab. 2: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG/DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	A
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG/DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG/DZ	3	3	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	A1	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	DZ	V	-	LC	(E ^w)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B4	-	3	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbotens gemäß § 44 (1) Satz 1 BNatSchG sowie eines



günstigen Erhaltungszustandes – die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) vorrangig zu berücksichtigen.

Als konkret wertgebende Brutvogelart im Betrachtungsraum tritt somit der Star auf. Bei allen übrigen im Gebiet auftretenden Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen – unter weiterer Berücksichtigung des Tötungsverbotes – insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

4.4 Reptilien

Es wurden insgesamt 3 Reptilienarten im Betrachtungsraum erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten als zumindest besonders geschützt. Als nach § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art kommt entsprechend den früheren Untersuchungen die Mauereidechse weitläufig v.a. in den Offenbereichen der Säume und Gleisstrecken vor (Tabelle 3).

Tab. 3: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art		Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
		SL	D			b	s
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	V	-	-	2	x	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.5 Amphibien

Es wurden insgesamt 5 Amphibienarten im Betrachtungsraum erfasst. Alle heimischen Amphibienarten gelten als zumindest besonders geschützt. Die entsprechend den früheren Untersuchungen wieder festgestellte Geburtshelferkröte gilt darüber hinaus gemäß § 44 BNatSchG als europäisch streng geschützte Art (Tabelle 4).

Tabelle 4: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art		Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
		SL	D			b	s
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-	-	2	x	-
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	-	-	-	2	x	-
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	2	x	x
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	2	x	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	V	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



4.6 Nachtfalter (Zielarten)

Spanische Flagge sowie Nachtkerzenschwärmer wurden im Rahmen der Untersuchung als planungsrelevante Zielarten unter den tagaktiven Nachtfaltern entsprechend den früheren Untersuchungen nicht nachgewiesen.



5 Artenschutzrechtliche Relevanz

Die Ergebnisse der im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH bereits im Jahr 2014 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Tagesanlage, Bergehalde und des Kohlelagers Hermine in Neunkirchen erfolgten ersten Untersuchungen sind mit den jetzigen für den Umgriff des aktuellen Bebauungsplanes Nr. 126 vergleichbar. Zu den Nachtfalter-Zielarten Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer sowie zur Haselmaus erfolgten im aktuellen Betrachtungsraum ebenfalls keine Nachweise.

Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt. Neben den zwei methodisch nicht näher bestimmbar Gruppen (**Myotis**, **Nyctaloid**) wurden konkret **Breitflügel-Fledermaus**, **Kleiner Abendsegler**, **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** im Betrachtungsraum ermittelt

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Listen, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen. Als konkret wertgebende Brutvogelart im aktuellen Betrachtungsraum tritt somit lediglich der **Star** auf. Bei allen übrigen festgestellten Arten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigeren Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste oder Durchzügler (darunter auch wertgebende Arten, wie **Sperber**, **Mäusebussard**, **Waldkauz**, **Mehlschwalbe*** [jeweils Nahrungsgäste, *davon überfliegend] bzw. **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Wacholderdrossel** [jeweils Durchzügler]).

Innerhalb der Herpetofauna kommt unter den Reptilien als europäisch streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die **Mauereidechse**, unter den Amphibien die **Geburtshelferkröte** vor.

Die nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle weiteren heimischen europäischen Vogelarten im Betrachtungsraum) sind im Weiteren in einem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter Ausarbeitung von Maßnahmenvorschlägen zur Vermeidung bzw. weitestgehenden Minimierung der einschlägigen Verbotstatbestände (vgl. Kapitel 2) zu betrachten. Alle weiteren Arten



B-Planerweiterung am Standort Hermine, Neunkirchen

(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



6 Literatur

- ANDREWS, H. (2018): Bat roosts in trees. A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter (265 p.).
- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd. Biotop éditions, Mèze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris, (368 p.).
- BERG, L. & A. BERG (1998): Nest site selection by the dormouse *Muscardinus avellanarius* in two different landscapes. - Ann. Zool. Fennici 35: 115-122.
- BERG, L. & A. BERG (1999): Abundance and survival of the hazel dormouse *Muscardinus avellanarius* in a temporary shrub habitat: a trapping study. - Ann. Zool. Fennici 36: 156-165.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten 512, 200 S.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- BRIGHT, P. (1998). Behaviour of specialist species in habitat corridors: arboreal dormice avoid corridor gaps. - Animal Behaviour 56: 1485-1490
- BRIGHT, P. & P. MORRIS (1989): A practical guide to dormouse conservation. Mammal Society - Occasional publication No. 11. London 31pp.
- BRIGHT P. & P. MORRIS (1990): Habitat requirements of dormice *Muscardinus avellanarius* in relation to woodland management in Southwest England. - Biological conservation 54: 307-326.
- BRIGHT, P. & P. MORRIS (1991): Ranging and nesting behaviour of the dormice (*Muscardinus avellanarius*) in diverse low-growing woodland. - Journal of Zoology, London 224: 177-190.
- BRIGHT P. & P. MORRIS (1992): Ranging and nesting behaviour of the dormice (*Muscardinus avellanarius*) in coppice-with-standards woodland. - Journal of Zoology 226: 589-600.
- BRIGHT P. & P. MORRIS (1993): Foraging behaviour of dormice *Muscardinus avellanarius* in two contrasting habitats. - Journal of Zoology, London 230: 69-85.
- BRIGHT P. & P. MORRIS (1994a): A review of the dormouse *Muscardinus avellanarius* in England and a conservation programme to safeguard its future. - Hystrix 6: 295-302.
- BRIGHT P. & P. MORRIS (1994b): Animal translocation for conservation: performance of dormice in relation to release methods, origin and season. – Journal of applied Ecology 31: 699-708.
- BRIGHT P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook - Second edition. - English nature.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region.



- DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M., NIEHUS, M., SCHÄF, M. SCHMOLZ, M. WAGNER (2014) "Die Vogelwelt Rheinland-Pfalz. Band 1 bis 4.1 - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: i-XX, Landau.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- FRISCH, O. v. (1951): Fluchtverhalten der Haselmaus. - Zeitschrift für Tierpsychologie 8: 368-369.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band **7**.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN & D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT, DELATTINIA und OBS (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- HURRELL, E. & G. MCINTOSH (1979): Mammal Society dormouse survey, January 1975 – April 1979. - Mammal Review 14:1-18.
- JUŠKAITIS, R. (2006): Nestbox grids in population studies of the common dormouse *Muscardinus avellanarius* L.. Methodological aspects. - Polish journal of ecology 54(3): 351-358.
- JUŠKAITIS R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus: *Muscardinus avellanarius*. - Die Neue Brehm-Bücherei. Bd. 670, Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.



- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- LAUFER, H. (2009): Artenschutz in der Bauleitplanung. Umwidmung brachliegender Bahnanlagen in der Bauleitplanung: Naturschutzfachliche Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen dargestellt am Beispiel von Eidechsen. – Offenburg.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.
- MORRIS P. A., P. W. BRIGHT & D. WOODS (1990): Use of Nestboxes by the Dormouse *Muscardinus avellanarius*. - Biological Conservation 51: 1-13.
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER, A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER, A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2.
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 57.
- ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes der BMU, Endbericht.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 12; Laurenti, Bielefeld.



- SCHULZE, W. (1987). Zur Mobilität der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Südharz. - Säugetierkundliche Informationen 2: 485-488.
- TATTERSALL, F. & S. WHITEBREAD (1994): A trap-based comparison of the use of aboreal vegetation by populations of bank vole (*Clethrionomys glareolus*), woodmouse (*Apodemus sylvaticus*) and common dormouse (*Muscardinus avellanarius*). – Journal of Zoo-logy, London 233: 309-314.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265-272, Ulmer Verlag.
- WEICHERDING, F.-J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.
- WERNER, A. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



Anhang



Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvogel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel

NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

- Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

Rote Liste Europa (BirdLife International 2015):

Kategorie V: Vulnerable; Kategorie D: Declining; Kategorie S: Secure; () Vorläufige Einschätzung

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.



SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.